

Statuten

Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau

1. Zweck, Sitz und Firma der Genossenschaft

Art. 1

In der Absicht seine Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe, das Dorf Gettnau und Umgebung mit gutem Trinkwasser zu versehen und das Feuerlöschwesen durch Hydrantenanlagen zu verbessern, besteht nach Art. 828 ff OR eine Genossenschaft. Dieselbe hat ihren Sitz in Willisau und ist unter der Firma **Wasserversorgungs-Genossenschaft Gettnau** im Handelsregister eingetragen.

Mitglied der Genossenschaft ist, wer als Eigentümer einer Liegenschaft in Gettnau bei der Gründung der Genossenschaft oder später durch Aufnahmebeschluss der Generalversammlung beigetreten ist, sofern er nicht Mitglied geworden ist auf Grund der Bestimmung im nachfolgenden Absatz.

Die Mitgliedschaft geht auch ohne weiteres an den Käufer einer angeschlossenen Liegenschaft über und es ist eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch zu Lasten des Käufers nach Art. 850, Abs. 3 OR zu machen.

Die Mitgliedschaft geht auch ohne weiteres an den oder die Erben eines verstorbenen Mitgliedes über. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

2. Ökonomie

Art. 2

Zur Erreichung ihres Zwecks hat die Genossenschaft Quellen-, Durchleitungs- und Baurechte erworben gemäss den bezüglichen Eintragungen im Grundbuch Gettnau und hat Reservoiranlagen mit den notwendigen Zuleitungen erstellt. Je nach Bedarf erwirbt die Genossenschaft neue Rechte und sieht die Erstellung neuer Anlagen vor.

Art. 3

Das durch die Anlagen gewonnene Wasser wird durch Hahnen oder andere Einrichtungen zunächst den Genossenschaftsmitgliedern abgegeben und kann ausserdem zu Feuerlösch- und weiteren Zwecken verwendet werden.

Art. 4

Über die Abgabe von Wasser ist ein Reglement mit einer dazugehörenden Vollzugsverordnung zu erstellen. Die Gebührenerhebung und die Gebührenhöhe richteten sich nach diesen beiden Dokumenten.

Art. 5

Die Genossenschaft erstellt die Zubringer- bez. Quelleitungen zum Reservoir und dieses selbst, sowie die Hauptleitungen. Die Erstellung der Hausanschlussleitungen erfolgen auf Kosten der Verbraucher gemäss den Bestimmungen des Reglements. Die Erstellung und der Unterhalt von Hydranten für die Feuerwehr auf den öffentlichen Leitungen ist Sache der Genossenschaft.

Art. 6

Das erforderliche Betriebs- und Baukapital ist durch Anleihen aufzubringen. Solche Anleihen sind nach und nach, d.h. jährlich mit einer angemessenen Rate abzuzahlen.

Art. 7

Für die Reparaturen und die Erneuerungen der Anlage und zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben ist die Schaffung von Rückstellungen erforderlich.

Art. 8

Die Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals werden durch die Wasserzinseinnahmen gedeckt. Der Überschuss wird für Rückstellungen oder zur Amortisation verwendet.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 10

Die Grundsätze zur Erhebung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden von der Generalversammlung im Wasserversorgungsreglement festgesetzt.

Art. 11

Der Austritt kann nur unter Beachtung der Vorschriften des OR stattfinden. Der Austretende verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 12

Säumige Wasserzinsschuldner werden nach den Bestimmungen des Reglements behandelt.

4. Organisation

Art. 13

Alle Handlungen, welche nach diesen Statuten nicht dem Vorstand zustehen, nimmt die Generalversammlung der Genossenschaft vor. Jedes Genossenschaftsmitglied hat Stimmrecht für eine Stimme. Jeder Genossenschafter kann sich durch einen Genossenschafter schriftlich vertreten lassen, wobei ein Genossenschafter nur einen anderen Genossenschafter vertreten kann.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst verbindliche Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas Weitergehendes vorschreiben. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sie können aber auch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Anwesenden und Vertretenen es verlangen.

Art. 15

Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einberufung hat dann zu erfolgen, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt (§ 881 Abs. 2, OR) oder alljährlich im Frühjahr.

Art. 16

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtszeit von drei Jahren einen Vorstand von drei Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Aktuar und Kassier, sowie eine Revisionsstelle oder zwei Laienrechnungsrevisoren. Sie bezeichnet ferner einen Brunnenmeister.

Art. 17

Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Er beruft, so oft er es für nötig hält, oder wenn es von der in § 881, Abs. 2, OR vorgeschriebenen Zahl Mitglieder verlangt wird, die Generalversammlung ein.
- b) Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

- c) Er führt die administrative Leitung der Genossenschaft und vertritt sie im Verkehr nach aussen.
- d) Der Vorstand hat Kompetenz für die Ausführung von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten am Wasserwerk und für Neubauten bis Fr. 30'000.- pro Fall.
- e) Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.
- f) Er erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement die Vollzugsverordnung und legt die Gebührensätze fest.

Art. 18

Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres legt der Kassier Rechnung ab, die von der Revisionsstelle oder den Laienrechnungsrevisoren geprüft und mit ihren Anträgen der Generalversammlung innert fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu unterbreiten ist.

Art. 19

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 20

Ein Antrag auf Statutenrevision kann an derjenigen Generalversammlung, an der er gestellt wird, nicht behandelt werden, sondern erst an der folgenden. Für die Annahme eines solchen Antrages ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung Anwesenden und Vertretenen notwendig, sofern nicht das Gesetz zwingend etwas Weitergehendes vorschreibt. Nach beschlossener Revision sind die zu revidierenden Punkte vom Vorstand durchzuarbeiten.

Art. 21

Offizielles Publikationsorgan der Genossenschaft nach aussen ist das Schweiz. Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Anschlag oder persönliche Benachrichtigung oder brieflich.

Art. 22

Vorstehende Statuten wurden aufgrund der Gemeindefusion mit Willisau revidiert und an der Generalversammlung vom 13.11.2020 angenommen. Sie treten am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Gettnau, den 13.11.2020

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:

Franz Huber-Hächler

Die Aktuarin:

Andrea Kunz-Limacher